



Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 06.08.2015

Kamps, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bottrop
IM NAMEN DES VOLKES**

Urteil



In dem Rechtsstreit

1. der Frau ~~Andrea Heide, Königsberger Str 12, 46236 Bottrop,~~
2. des Herrn ~~Ando Röllig, Königsberger Str 12, 46236 Bottrop,~~

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Straße
89, 46236 Bottrop,

gegen

die übrigen Wohnungseigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft
~~Wohnungsge 109 in Bottrop, vertr. d. d. Hausverwaltung Dackenhöfe & Keller
Hausverwaltungen 109, Dackenhöfe, 46236 Bottrop,~~

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ~~Steinig & Dackenhöfe,
Wohnungsge 109, 46236 Bottrop,~~

hat die 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
auf die mündliche Verhandlung vom 06.08.2015
durch den Richter am Amtsgericht Rohlfing
für Recht erkannt:

Der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 4 (Kosten der
Breitbandkabelanlage und Verteilung der Kosten) der
Eigentümerversammlung vom 30.3.2015 wird für unwirksam erklärt.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Den Beklagten wird gestattet die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Kläger vor der Zwangsvollstreckung eine Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Parteien sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft ~~Wohnungseigentümer~~ in Bottrop. Den Klägern gehören zwei im Keller liegende nicht zu Wohnzwecken dienende Räume. Am 30.3.2015 fand eine Wohnungseigentümersammlung statt. Die Ergebnisse sind in der Niederschrift vom 1.4.2015 festgehalten. Gegenstand des vierten Tagesordnungspunktes war die Verteilung der Kosten für die Breitbandkabelanlage. Die Kläger wollten erreichen, an der Umlage der Kosten nicht mehr beteiligt zu sein. Sie beriefen sich auf einen Beschluss vom 12. April 2010. Dieser erlaubte jedem Eigentümer, sich von der Kabelanlage abzumelden. Das Ansinnen der Kläger wurde abgelehnt, da der Kabelbetreiber eine Kostensenkung bei weiteren Abmeldungen nicht mehr zuließ. Unter Tagesordnungspunkt 4) In der Versammlung vom 30.3.2015 wurde daher beschlossen, die bisherige Kabelanlage bestehen zu lassen und die Kostenverteilung wie bisher vorzunehmen.

Mit diesem Beschluss sind die Kläger nicht einverstanden. Sie meinen, der getroffenen Regelung stünde der bestandskräftige Beschluss zur Berechtigung der Abmeldung des Kabelanschlusses vom 12.4.2010 entgegen. Sie weisen darauf hin, dass von dieser Regelung drei Eigentümer Gebrauch gemacht hatten und seither mit den Kosten nicht mehr belastet wurden.

Die Kläger beantragen,

die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt 4) (Kosten der Breitbandkabelanlage und Verteilung der Kosten) der Eigentümersammlung vom 30.3.2015 für unwirksam zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie treten dem Vorbringen der Kläger entgegen. Der angefochtene Beschluss widerspreche dem bestandskräftigen Beschluss vom 12. April 2010 nicht. Weil eine Kostenreduzierung bei weiteren Abmeldungen nicht mehr möglich sei, habe sich schlicht die Sach- und Rechtslage geändert.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig gemäß § 43 Ziffer 4 WEG. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Der Beschluss der Wohnungseigentümer Versammlung vom 30.3.2015 zu Tagesordnungspunkt 4) entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung. Die getroffene Entscheidung, eine Kostenbefreiung der Kläger abzulehnen und es bei der bisher praktizierten Kostenverteilung zu belassen, widerspricht nämlich dem Beschluss vom 12. April 2010. Mit diesem Beschluss wurde die in der Teilungserklärung vereinbarte Regelung, gemeinschaftliche Kosten auf alle Eigentümer nach Wohn- bzw. Nutzfläche umzulegen (§ 11 Abs. 2 Ziffer 2 der Teilungserklärung), in zulässiger Weise (§ 16 Abs. 3 WEG) dergestalt abgeändert, dass an den Kabelkosten nur die den Anschluss auch tatsächlich nutzenden Eigentümer zu beteiligen seien. Dieser Beschluss erlaubt daher ausdrücklich eine Abmeldung vom Kabelanschluss und – dahingehend sind sich die Parteien einig – eine damit einhergehende Kostenbefreiung. Der Beschluss wurde nicht angefochten und ist in Bestandskraft erstarkt. Weil er nicht aufgehoben oder abgeändert wurde, ist er für alle Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft nach wie vor verbindlich. Die Eigentümer hätten daher dem Wunsch der Kläger nachgeben und einer Kostenbefreiung zustimmen müssen, wie es bei drei anderen Eigentümern bereits geschehen ist. Der Umstand, dass nach den Vertragsbedingungen des Kabelbetreibers eine Kostenreduzierung bei weiteren Abmeldungen nicht mehr möglich ist, ändert daran nichts. Denn bereits bei der Beschlussfassung vom 12. April 2010 mussten die Eigentümer davon ausgehen, dass die Kostenbelastung für die verbleibenden Kabelnutzer steigen würde, je mehr Eigentümer sich abmeldeten. Denn es war klar, dass sich aus dem Kabelvertrag eine Grundgebühr ergab, die durch das Ausscheiden weiterer Eigentümer nicht mehr reduziert werden konnte.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Rohlfing

Beglaubigt

Kamps

Justizbeschäftigte

